

## Vorname Nachname

Straße xxx  
42xxx Wuppertal

xx.xx.2017

Jobcenter Wuppertal  
Geschäftsstelle x  
xxxStraße xx  
42xxx Wuppertal

**vorab per Fax an: 0202 – 74763-xxx**

**Widerspruch gegen den Bescheid vom xx.xx.xx**  
**Wegen zu geringer Nachbewilligung von Unterkunftskosten**  
**Az.: xxx**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. Bescheid lege ich hiermit fristgerecht **Widerspruch** ein.

**Diesen begründe ich wie folgt:**

Mit dem oben genannten Bescheid wurden rückwirkend höhere Unterkunftskosten bewilligt. Diese Nachzahlung orientiert sich an den Werten des neuen, seit März 2017 geltenden Mietspiegels für die Stadt Wuppertal.

Die dort ermittelten Unterkunftskosten wurden auch für den Zeitraum vor dem 1. März 2017 angewendet.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in Bezug auf das SGB II entschieden, dass im Falle des Ausfalls bereiter Quellen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze von Kosten der Unterkunft auf die tatsächliche Miete abzustellen ist. Begrenzt wird dieser Wert dann durch den Höchstwert der Wohngeldtabelle (§ 12 WoGG) zuzüglich 10% Sicherheitsaufschlag (BSG v. 17.02.2009 - B 4 AS 50/9 R, BSG v. 20.08.2009 - B 14 AS 65/08 R, BSG v. 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R).

In der Stadt Wuppertal liegt seit dem Jahr 2013 keine bereiten Quellen zur Ermittlung der Mietpreise vor, da es seitdem keinerlei offizielle Erhebungen zu Mietpreisen durchgeführt wurde. Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat daher in einer Vielzahl von Fällen entschieden, dass die Höchstwerte nach dem WoGG mit 10% Sicherheitszuschlag anzuwenden sind, so SG Düsseldorf vom 06.03.2017 - S 18 AS 2290/16, v. 06.03.2017 - S 18 AS 1937/15, v. 06.03.2017 - S 18 AS 2291/16, v. 09.02.2017 - S 3 AS 2554/13, v. 02.02.2017 - S 3 AS 5043/15, v. 02.02.2017 - S 3 AS 4917/16, v. 02.02.2017 - S 3 AS

3131/15, v. 02.02.2017 - S 3 AS 2605/15, v. 02.02.2017 - S 3 AS 2307/15, v. 26.01.2017 - S 3 AS 3509/15, v. 24.11.2016 - S 3 AS 2553/13, v. 24.11.2016 - S 3 AS 489/15, v. 04.07.2016 - S 13 AS 3749/15.

Die genannten SGB-II-Regelungen sind bei fast identischer Rechtslage auch vom SGB-XII-Leistungsträger zu berücksichtigen.

Da es für den Zeitraum vor dem 1. März 2017 keine bereiten Quellen zur Ermittlung von Mietwerten in Wuppertal gibt, ist daher Höchstwert nach der Wohngeldtabelle mit 10 % Sicherheitszuschlag anzuwenden.

Da in dem o.g. Bescheid nur die neuen Werte rückwirkend gewährt wurden, meine tatsächlichen Mietkosten aber höher sind, schränkt der Bescheid meine Rechte ein und ist rechtswidrig. Ich begehre eine Festsetzung der Miete in tatsächlicher Höhe, nach wirksam gewordener Kostensenkungsaufforderung, begrenzt durch den Höchstwert nach der Wohngeldtabelle plus 10 % Sicherheitszuschlag.

Bitte sehen Sie davon ab, mich in der Angelegenheit zum Gespräch einzuladen oder sogar eine solche Gesprächseinladung per Meldeaufforderung durchzusetzen. **Ich wünsche in der Angelegenheit ausschließlich ein schriftliches Verfahren.**

Zusätzlich bitte ich für den Fall der Nachzahlung um Beachtung der Verzinsungsregelung nach § 44 (1) SGB I. Sollte mir eine Nachzahlung nicht zuerkannt werden, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid, ohne vorherige Anhörung, aus dem die Versagungsgründe neben Rechtsgrundlage entsprechend § 35 (1) SGB X ersichtlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

-----  
(Unterschrift)